



Ein Schwangerschaftsabbruch ist –
von wenigen Ausnahmen abgesehen –
keine Leistung der Krankenkasse,
sondern muss von Ihnen selbst
bezahlt werden.

Wenn Sie dies finanziell unzumutbar
belastet, übernimmt das Land
Nordrhein-Westfalen die Kosten.

Herausgeber:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 837-2000
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.chancen.nrw

© 2026/MKJFGFI 1009,
Stand 01.07.2026

Die Druckfassung kann bestellt werden:
im Internet: www.chancen.nrw/publikationen

Nordrhein-Westfalen **direkt**

▶▶▶▶▶ **0211 837-1001**

nrwdirekt@nrw.de

Bitte die Veröffentlichungsnummer **1009** angeben.

Layout und Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Merkblatt

**Kostenübernahme
von Schwangerschafts-
abbrüchen in
besonderen Fällen**

In welchen Fällen übernimmt das Land die Kosten?

Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen wohnen, ist das Land im Rahmen bestimmter Vermögens- und Einkommensgrenzen gesetzlich verpflichtet, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung zu übernehmen.

Konkret bedeutet das:

- Sie haben kein persönliches, kurzfristig verwertbares Vermögen von mehr als 10.000 Euro. Wenn Sie Kinder haben, die in Ihrem Haushalt leben, und/oder Kinder haben, die Sie überwiegend unterhalten, erhöht sich dieser Betrag um 500 Euro pro Kind.
- Sie verdienen nicht mehr als 1.564 Euro netto monatlich. Wenn Sie Kinder unter 18 Jahren haben, die in Ihrem Haushalt leben, und/oder Kinder haben, die Sie überwiegend unterhalten, erhöht sich die zuvor genannte Einkommensgrenze um 371 Euro pro Kind.
- Übersteigen Ihre Unterkunftskosten einschließlich Nebenkosten – abzüglich Wohngeld – 459 Euro, erhöht sich die Einkommensgrenze um diesen Mehrbetrag, höchstens jedoch um 459 Euro.
- Wenn Sie Sozialleistungen beziehen, z. B. Grundversicherungsgeld, BAföG oder Sozialhilfe, wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Abbruchs Sie unzumutbar belasten würden. Daher werden die Kosten des Schwangerschaftsabbruches übernommen.

Wichtig:

Wenn Sie kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind oder nicht gesetzlich mitversichert sind, ist es möglich, dass Ihnen ein Teil der entstehenden Kosten in Rechnung gestellt wird. Bitte lassen Sie sich dazu in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten.

Wann und wo muss die Kostenübernahme beantragt werden?

Die Kostenübernahme müssen Sie vor dem Schwangerschaftsabbruch beantragen. Suchen Sie dazu die Geschäftsstelle Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse auf. Wenn Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht gesetzlich mitversichert sind, können Sie die Kostenübernahme bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnort beantragen.

Die gesetzliche Krankenkasse berät Sie und stellt gegebenenfalls die Bescheinigung aus, dass die Kosten übernommen werden. Diese sogenannte Kostenübernahmebescheinigung müssen Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin vorlegen. Mit Vorlage der Kostenübernahmebescheinigung müssen Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin für den Schwangerschaftsabbruch nichts bezahlen.

Bitte beachten Sie:

- Legen Sie bei der gesetzlichen Krankenkasse bitte möglichst aktuelle Nachweise über Ihr Einkommen und über Ihre unter 18-jährigen Kinder in Ihrem Haushalt bzw. von Ihnen überwiegend unterhaltenen Kindern vor.
- Die Krankenkassen sollen möglichst auf einen Nachweis des Einkommens bestehen. Nur wenn aus bestimmten Gründen ein solcher Einkommensnachweis nicht möglich ist, genügt ausnahmsweise Ihre Erklärung.
- Die Krankenkasse stellt die Kostenübernahmebescheinigung aus. Diese enthält Ihren Namen und eine Fallkennziffer.
- Sie gehen mit der Kostenübernahmebescheinigung (und dem Beratungsschein der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle) zum Arzt/zur Ärztin, der/die den Abbruch vornehmen soll. Im weiteren Abrechnungsverfahren wird nur noch die Fallkennziffer benutzt. Damit ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten gewährleistet.